

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 **Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**

2 Beschlossen am 29. April 2017
3 Geändert am 27. August 2017
4 Geändert am 26. November 2017
5 Geändert am 26. August 2018
6 Geändert am 22. Juni 2019

7 **Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG**

8 Präambel

9 § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

10 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

11 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

12 § 4. Beweger*innen

13 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

14 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

15 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

16 § 8. Der Bundesvorstand

17 § 9. Der Parteitag

18 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

19 § 11. Urabstimmung

20 § 12. Auflösung und Verschmelzung

21 § 13. Schiedsgerichte

22 § 14. Finanzordnung

23 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

24 § 16. Vielfaltsförderung

25 § 17. Förderung junger Menschen

26 § 18. Änderung der Satzung

27 § 19. Salvatorische Klausel

28 Anhang

29

30 **Präambel**

31 Die Mitglieder und Beweger*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

- 32 ● nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,
- 33 ● nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und
- 34 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,
- 35 ● nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 36 ● nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und
- 37 künftiger Generationen und unseres Planeten.

38 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der
39 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von
40 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,
41 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von
42 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich
43 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur
44 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung
45 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu
46 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,
47 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder
48 sexuellen Orientierung entgegen.

49 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit
50 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung
51 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:
52 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert
53 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen
54 nationalen und europäischen Rahmen.

55 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich
56 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der
57 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und
58 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die
59 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle
60 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

61 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

62
63
64

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit

65 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung
66 DiB.

67 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

68 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik

69 Deutschland.

70 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz
71 des jeweiligen Gebietsnamens.

72 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

73 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

74 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
75 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie*Er muss
76 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die
77 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von
78 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein
79 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

80 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die
81 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,
82 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese
83 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
84 werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser
85 Organisationen beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser
86 Organisationen nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender
87 Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie
88 beschließen, die Näheres regelt und eine Liste mit Organisationen enthält,
89 die als unvereinbar gelten. Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss
90 weitere Organisationen hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag
91 oder eine Urabstimmung bestätigen lassen.

92 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit
93 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN
94 BEWEGUNG sein.

95 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen
96 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
97 einzuhalten.

98 Aufnahmeverfahren

99 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag
100 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme
101 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem
102 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem
103 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert
104 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der*die Bewerber*in
105 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht
106 begründet werden. Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle
107 und frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen

108 Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je
109 nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

110 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet
111 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den
112 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner
113 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen
114 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom
115 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform
116 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem
117 Schiedsgericht vorgelegt werden.

118 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den
119 Fällen des Absatzes 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht
120 erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied
121 angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

122 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen
123 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist
124 das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung
125 des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des
126 angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach
127 fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf
128 hingewiesen werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des
129 Beitragsrückstandes ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen
130 Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

131 **§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

132 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen
133 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der
134 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu
135 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur
136 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder
137 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene
138 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

139 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
140 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der
141 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat*innen
142 mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

143 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu
144 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene
145 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den
146 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird,
147 pünktlich zu entrichten.

148 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

149 **§ 4. Bewegter*innen**

150 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der
151 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.
152 Diese Menschen können als Bewegter*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten.
153 Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Bewegter*in mit einem
154 freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

155 (2) Bewegter*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede*r deutsche Staatsangehörige
156 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die
157 Mitarbeit als Bewegter*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und
158 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als
159 Bewegter*in entscheidet der Bundesvorstand.

160 (3) Die Mitarbeit einer Bewegter*in endet auch
161 - durch Erklärung der Bewegter*in gegenüber dem Bundesvorstand,
162 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,
163 - bei Verstoß gegen die Satzung.

164 (4) Alle Bewegter*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für
165 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm
166 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von
167 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

168 **§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr** 169 **Ausschluss**

170 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von
171 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein
172 Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen
173 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:
174 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit
175 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen
176 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

177 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex
178 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der
179 Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

180 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es
181 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze
182 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

183 (4) Parteischädigendes Verhalten

- 184 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
- 185 (a) durch ihre*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der
186 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,
- 187 (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,
- 188 (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher*in benannt
189 worden zu sein,
- 190 (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)
191 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele
192 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige
193 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die
194 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
- 195 (e) ihren*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass
196 sie*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung
197 ihre*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre*seine etwaigen
198 weiteren, satzungsmäßig festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
199 Mandatsträger*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,
- 200 (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere
201 dem*der politischen Gegner*in offenbart,
- 202 (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- 203 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-
204 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der
205 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- 206 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur
207 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes
208 ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- 209 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei
210 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das
211 Mitglied angehört, anzurufen.
- 212 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
213 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der
214 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur
215 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen.
216 Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines
217 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu
218 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll
219 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus

220 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst
221 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

222 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren
223 Mitgliedern entsprechend.

224 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

225 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die
226 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich
227 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen,
228 sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
229 Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes
230 nachgeordneter Gebietsverbände.

231 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der
232 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung
233 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht
234 durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der
235 Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren
236 Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme
237 treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit
238 einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.
239 Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung
240 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

241 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung**

242 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte
243 Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in
244 Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen
245 Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes
246 gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen
247 sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines
248 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein
249 Vorstandsmitglied Vorsitzende*r und eins Schatzmeister*in sein muss.

250 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,
251 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der
252 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

253 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für
254 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die
255 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln
256 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils
257 nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.
258 Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände
259 können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht

260 widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

261 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

262 § 8. Der Bundesvorstand

263 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und
264 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch
265 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein*e Vorsitzende*r
266 oder der*die Schatzmeister*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich
267 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und
268 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die
269 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende
270 Regelung trifft.

271 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

- 272 ○ zwei Vorsitzende,
- 273 ○ der*die Schatzmeister*in,
- 274 ○ vier weitere Mitglieder

275 (3) Je ein*e Vertreter*in aus jedem Landesvorstand der existierenden
276 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des
277 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem
278 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

279 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von
280 ihm beauftragte oder benannte Personen.

281 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer
282 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die
283 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten.
284 Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag
285 gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der
286 laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl
287 des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

288 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt
289 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund
290 eines Dringlichkeitsantrags.

291 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat
292 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter*innen
293 von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes
294 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch
295 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August
296 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler
297 Ebene. Wenn Amtsinhaber*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum
298 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

299 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen
300 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein
301 Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des
302 Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

303 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte
304 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem
305 Bundesparteitag offenlegen.

306 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten
307 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis
308 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.
309 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

310 § 9. Der Parteitag

311 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

312 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung
313 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder
314 es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-
315 Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat
316 Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe,
317 wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten.
318 Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller
319 Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten
320 Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

321 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob
322 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände
323 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den
324 Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich
325 mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein
326 Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet
327 grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten werden auf
328 der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes gewählt. Die
329 Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität
330 (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro
331 Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des
332 Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der
333 Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen
334 Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in
335 jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich für die
336 Berechnung der Delegiertenzahlen sind die dem*der Bundestagspräsident*in im
337 letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

338 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen
339 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,
340 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende

341 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die
342 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und
343 fernmündlich an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und
344 müssen beim Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich,
345 dass die lokalen Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist
346 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist
347 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

348 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder
349 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

350 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf
351 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag
352 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes
353 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine
354 Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht
355 zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des
356 Personalausweises des*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten
357 vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte
358 vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei
359 Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen
360 stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

361 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher
362 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist
363 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient
364 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

365 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

366 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von
367 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

368 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die
369 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

370 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen
371 Parteien nach § 12.

372 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

373 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes
374 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

375 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll
376 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der
377 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem*der stellvertretenden

378 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so
379 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem
380 Protokoll beigelegt.

381 (10) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht
382 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des
383 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die
384 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie
385 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu
386 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,
387 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen
388 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen ist deckungsgleich mit der
389 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

390 (11) Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne
391 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung
392 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen
393 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.

394 (12) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der
395 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder
396 in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein
397 Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

398 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

399 (1) Für die Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen
400 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.
401 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und
402 Satzungsrang hat.

403 § 11. Urabstimmung

404 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,
405 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

406 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
407 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht
408 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren
409 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder
410 (b) von drei Landesverbänden oder
411 (c) des Bundesparteitages oder
412 (d) des Bundesvorstands

413 (3) Die Antragsteller*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der
414 Urabstimmung fest.

415 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der
416 Urabstimmung.

417 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich
418 im Plenum.

419 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der
420 Bundesvorstand erlässt.

421 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

422 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im
423 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
424 Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung
425 einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind
426 gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen
427 durchzuführen. Die Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und
428 neutral zu sein.

429 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2
430 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

431 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine
432 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag
433 zur Bestätigung vorgelegt.

434 § 12. Auflösung und Verschmelzung

435 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen
436 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit
437 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

438 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine
439 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

440 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt
441 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim
442 Bundesvorstand eingegangen ist.

443 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur
444 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

445 § 13. Schiedsgerichte

446 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.

447 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.
448 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

449 **§ 14. Finanzordnung**

450 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
451 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln
452 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist
453 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

454 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

455 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG
456 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für
457 Initiativen gebunden.

458 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene
459 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene
460 beschränkt.

461 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene
462 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN
463 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit
464 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

465 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,
466 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und
467 Bewegter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren
468 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen
469 der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitag.

470 **§ 16. Vielfaltsförderung**

471 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit
472 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der
473 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit
474 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das
475 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen
476 einzuberufen.

477 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von
478 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer
479 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere
480 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss
481 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten
482 Formen.

483 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste
484 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird
485 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

486 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens
487 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit
488 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der
489 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten
490 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten
491 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

492 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen
493 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit
494 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2
495 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren
496 regelt die Wahlordnung.

497 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber*innen für Parlamente und kommunale
498 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und
499 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der
500 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
501 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne
502 Bewerber*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

503 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von
504 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte
505 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen
506 und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen
507 Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind,
508 werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon
509 unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber*innen abzulehnen.

510 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen
511 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der
512 Organisation, der Mitglieder, Bewegter*innen und Initiator*innen. Dieser Bericht
513 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation
514 gestärkt werden soll.

515 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der
516 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-
517 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband
518 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der
519 Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand
520 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

521 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung
522 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur
523 mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

524 § 17. Förderung junger Menschen

525 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu
526 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen
527 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen
528 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

529 § 18. Änderung der Satzung

530 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

531 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung
532 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der
533 Verabschiedung auf dem Parteitag.

534 (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen
535 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten
536 Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich
537 oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

538 (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der
539 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich
540 verantwortlich bleibt.

541 (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation
542 und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat
543 auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen
544 verschieben.

545 § 19. Salvatorische Klausel

546 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam
547 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht
548 berührt.

549 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-
550 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

551 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.
552 April 2017 in Kraft.

553 Anhang

554 (1) Verhaltens-Kodex